Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen



EVALUATION DES PROGRAMMS DES LANDSCHAFTSVERBANDS RHEINLAND "FREIZEITBEIHILFE FÜR SELBSTÄNDIGES BETREUTES WOHNEN"

bearbeitet von Laurenz Aselmeier

November 2006



1. Ausgangssituation und Fragestellungen

In seiner Sitzung am 16.12.2005 hat der Sozialausschuss des Landschaftsverbands Rheinland beschlossen, ab dem 01.01.2006 Menschen mit Behinderungen, die aus einem Wohnheim oder ihrem Elternhaus ausziehen und künftig in einer eigenen Wohnung mit Unterstützung im Rahmen des Betreuten Wohnens leben, durch eine Freizeitbeihilfe zu unterstützen. Diese Freizeitbeihilfe wird als Zuschuss für Freizeitaktivitäten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 35,- EURO an die neuen Nutzer/innen des Ambulant Betreuten Wohnens im ersten Jahr nach ihrem Auszug aus einem Wohnheim oder dem Elternhaus gezahlt. Die Freizeitbeihilfe soll die Schwellenangst vor dem Auszug mindern.

Von Interesse ist es, Aufschlüsse darüber zu bekommen,

- ob diese Freizeitbeihilfe bei den betreffenden Menschen mit Behinderungen und bei den relevanten Personen ihres informellen und professionellen Umfelds bekannt ist und
- ob bzw. in welchem Maße diese Freizeitbeihilfe dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Entscheidung bestärkt werden, aus einem Wohnheim auszuziehen.

2. Methodische Verfahrensweise

Die Evaluation richtete sich an drei Zielgruppen. Befragt wurden neben Personen, die die Freizeitbeihilfe in Anspruch nehmen, stichprobenartig auch Wohnheimbewohner/innen und Menschen mit Behinderung, die noch in ihrem Elternhaus leben und die Beihilfe nicht in Anspruch nehmen. Alle drei Zielgruppen wurden mit einem kurzen schriftlichen Fragebogen zum LVR-Anreizprogramm "Freizeitbeihilfe zum selbständigen Wohnen" befragt. Da vor allem Menschen mit geistiger Behinderung durch die Freizeitbeihilfe erreicht werden sollen, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung bei dieser Personengruppe.

Zu den Zielgruppen im Einzelnen:

- a) Ausgangsgruppe: Menschen mit einer Behinderung, die unter Nutzung der Freizeitbeihilfe bislang aus einem Wohnheim ausgezogen sind: Befragt wurden alle 131 Personen, die im ersten Quartal 2006 unter Nutzung der Freizeitbeihilfe aus einem Wohnheim ausgezogen sind, darunter 50 Menschen mit geistiger Behinderung, 60 Menschen mit seelischer Behinderung, 14 Menschen mit Suchterkrankung und sieben Menschen mit Körperbehinderung.
- b) Kontrollgruppe 1: Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben und bislang nicht geplant haben, auszuziehen: Rheinlandweit befragt wurden 120 Personen, darunter 67 Menschen mit geistiger Behinderung, 39 Menschen mit seelischer Behinderung und je sieben Menschen mit einer Suchterkrankung bzw. Körperbehinderung. Die Mitglieder dieser Kontrollgruppe leben in Wohnheimen und haben bislang keinen Auszug geplant. Der Anteil der einzelnen Zielgruppen an den insgesamt in Wohnheimen lebenden Menschen mit Behinderungen sollte berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurden mehr Menschen mit geistiger Behinderung befragt. Die zu befragenden Personen wurden per Zufallsauswahl durch den



LVR gewählt. In dieser Kontrollgruppe konnten sich sowohl Personen mit leichteren wie schwereren Einschränkungen befinden.

c) Kontrollgruppe 2: Menschen mit geistiger Behinderungen, die bislang in ihrem Elternhaus leben, aber bereits eine Beratung bei einem Koordinations-, Kontakt- und Beratungsangebot (KoKoBe) in Anspruch genommen haben: Auch Menschen, die bislang noch in ihrem Elternhaus leben, können die Freizeitbeihilfe in Anspruch nehmen. Durch den LVR wurden in drei rheinischen Regionen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote ausgewählt, die einen Fragebogen zum Anreizprogramm an je 20 Menschen mit geistiger Behinderung weitergegeben haben, die noch in ihrem Elternhaus leben, aber bereits Beratungsangebote der KoKoBe in Anspruch genommen haben.

Die Untersuchung wurde in die Begleitforschung des ZPE zur Zuständigkeitsverlagerung (Projekt IH-NRW) eingegliedert. Die zu befragenden Personen wurden vom LVR angeschrieben. Diesem Anschreiben lagen ein gemeinsam von ZPE und LVR entwickelter Fragebogen und ein frankierter, ans ZPE adressierter Rückantwortumschlag bei. Die Zielgruppen wurden durch verschiedenfarbige Fragebögen unterschieden. Der Fragebogen für Menschen mit geistiger Behinderung wurde in einfacher Sprache erstellt. Die Erstellung der Fragebögen und die Auswertung erfolgten durch das ZPE. Die Auswertung erfolgte anonymisiert, das ZPE erhielt keine personenbezogenen Daten der Befragten.

3. Rücklauf

Der Rücklauf aus der Ausgangsgruppe ist als zufrieden stellend zu bezeichnen. Von 131 verteilten Fragebögen wurden 70 beantwortet (53,4 %), darunter 30 Fragebögen von Menschen mit geistiger Behinderung, 33 von Menschen mit seelischer Behinderung, fünf von Menschen mit Suchterkrankung und zwei von Menschen mit Körperbehinderung. Der Rücklauf aus den Kontrollgruppen ist deutlich geringer ausgefallen. Von den 120 Befragten aus Kontrollgruppe 1 antworteten nur 39 Personen (32,5 %), darunter 25 Menschen mit geistiger Behinderung, zehn Menschen mit seelischer Behinderung, drei Menschen mit Suchterkrankung und ein Mensch mit Körperbehinderung. Der Rücklauf aus der Kontrollgruppe 2 ist mit sechs von 60 verteilten Fragebögen (10 %) zu gering für eine valide Auswertung.

4. Ergebnisse der Erhebung

Die Ergebnisse der Erhebung sind im Folgenden stichpunktartig zusammengefasst:

- Als deutlichstes Ergebnis ist herauszustellen, dass es den Befragten an Informationen über das Anreizprogramm mangelt. Die Befragten wissen überwiegend nicht, dass es die Freizeitbeihilfe gibt: 41 von 70 Befragten in der Ausgangsgruppe (58,6%) und 31 von 39 Befragten in der Kontrollgruppe 1 (79,5%) bei einem Fragebogen ohne entsprechender Angabe waren nicht über das Freizeitbeihilfeprogramm informiert (Stellvertretend hierfür die handschriftliche Anmerkung eines/einer Befragten



aus Kontrollgruppe 1 auf dem Fragebogen: "Hier wird man überhaupt nicht informiert.")

- Die Befragten aus der Ausgangsgruppe, die von dem Freizeitbeihilfeprogramm wussten, wurden durch das Programm in ihrer Entscheidung in eine eigene Wohnung zu ziehen nicht beeinflusst (29 von 70 Befragten wussten von der Freizeitbeihilfe, davon geben jedoch nur zwei an, dass sie dies in ihrer Entscheidung bestärkt hat, in eine eigene Wohnung zu ziehen, vier weitere geben an, dass sie etwas in ihrer Entscheidung bestärkt wurden, in eine eigene Wohnung zu ziehen). Diese geringe Anzahl steht möglicherweise in Zusammenhang mit dem frühen Zeitpunkt der Erhebung im ersten Quartal dieses Jahres, da die befragten Personen ihre Entscheidung zum Einzug in eine eigene Wohnung bereits vor Bekanntmachung der Freizeitbeihilfe getroffen hatten.
- Unabhängig davon, ob ihnen bereits vor der Erhebung Informationen über die Freizeitbeihilfe vorlagen, geben sieben von 39 Befragten aus der Kontrollgruppe 1 an, dass sie sich einen Umzug in eine eigene Wohnung vorstellen können, weil es die Freizeitbeihilfe gibt (darunter zwei der sieben Personen, die bereits vor der Erhebung von der Freizeitbeihilfe wussten). Zwei weitere beziehen die Freizeitbeihilfe etwas in ihre Erwägungen ein, umzuziehen.
- Diejenigen aus der Ausgangsgruppe, die bereits von der Freizeitbeihilfe wussten, haben diese Informationen aus folgenden Quellen erhalten: Mitarbeiter/in des Leistungsanbieters Betreutes Wohnen: 11; Wohnheimmitarbeiter/in: 6; LVR: 4; gesetzliche/r Betreuer/in: 4; mehrere Personen: 2 (Mitarbeiter/in des Leistungsanbieters Betreutes Wohnen + Mitarbeiter/in der KoKoBe, Mitarbeiter/in des Leistungsanbieters Betreutes Wohnen + gesetzliche/r Betreuer/in); Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle: 1: Mitbewohner/in: 1.
- Diejenigen aus der Kontrollgruppe 1, die bereits von der Freizeitbeihilfe wussten, haben diese Informationen aus folgenden Quellen erhalten: Wohnheimmitarbeiter/in: 2; LVR: 2; mehrere Personen: 1 (LVR + Mitarbeiter/in des Leistungsanbieters Betreutes Wohnen + gesetzliche/r Betreuer/in); Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle: 1; keine Angabe: 1.
- Überwiegend haben die Befragten die Fragebögen nicht alleine ausgefüllt. In der Ausgangsgruppe geben nur 18 der 70 Befragten an, den Fragebogen ganz alleine bearbeitet zu haben (davon nur vier Menschen mit geistiger Behinderung). In den meisten Fällen wurde der Fragebogen gemeinsam mit einem/einer Mitarbeiter/in des wohnbezogenen Dienstes, von dem der/die Befragte Unterstützung erhält, bearbeitet (28 Nennungen), viermal war der/die gesetzliche Betreuer/in und zwei mal ein/e Angehörige/r beteiligt. In 15 Fällen wurde der Fragebogen stellvertretend für den/die Befragte bearbeitet, davon zehnmal durch Mitarbeiter/innen des wohnbezogenen Dienstes, viermal durch den/die gesetzliche Betreuer/in und zweimal durch eine sonstige Person. In zwei Fällen wurde keine Angabe gemacht.
- Auch in der Kontrollgruppe 1 geben nur sieben der 39 Befragten an, den Fragebogen ganz alleine bearbeitet zu haben. Zwölf Befragte haben den Bogen gemeinsam mit einem/einer Mitarbeiter/in des sie unterstützenden wohnbezogenen Dienstes bearbeitet, eine/r hat den Bogen zusammen mit seinem/ihrem gesetzlichen Betreuer/in, zwei Befragte haben den Bogen mit je zwei weiteren Personen ausgefüllt (gesetzliche/r Betreuer/in + Angehörige/r, gesetzliche/r Betreuer/in + Mitarbeiter/in



wohnbezogener Dienst). In 16 Fällen wurde der Bogen ohne Beteiligung des/der Befragten bearbeitet, davon neunmal durch eine/n Mitarbeiter/in des wohnbezogenen Dienstes, fünfmal durch den/die gesetzliche Betreuer/in und je einmal durch eine/n Angehörige/n sowie eine sonstige Person. In einem Fall wurde die Frage nicht beantwortet.

In den Antworten gibt es nur geringe zielgruppenspezifische Unterschiede. In der Ausgangsgruppe wurden Menschen mit geistiger Behinderung eher bei der Bearbeitung des Fragebogens unterstützt. Was den Bekanntheitsgrad des Programms sowie dessen Einfluss auf eine Entscheidung zum Umzug in eine eigene Wohnung angeht, lassen sich unter den Zielgruppen keine Unterschiede ausmachen.

5. Zusammenfassende Einschätzung

Zusammenfassend besteht die Einschätzung, dass

- (1) die Informationsverbreitung über das individuelle Anreizprogramm der Freizeitbeihilfe des LVR bislang gering ist. Gerade unter der Zielgruppe der Wohnheimbewohner/innen, die sich bislang noch nicht zu einem Auszug entscheiden konnten, ist das Anreizprogramm kaum bekannt;
- (2) die Freizeitbeihilfe durch die Befragten nicht als maßgeblicher Anreiz aufgefasst wird, um aus einem Wohnheim auszuziehen. Anmerkung einer/eines Befragten in einer zusätzliche handschriftlichen Notiz auf einem Fragebogen: "Es [die Freizeitbeihilfe] erleichtert, aber die Entscheidung wäre auch ohne gefallen."